



Universität Zürich
Sicherheit und Umwelt

Anleitung und Erläuterungen zur Erstellung des betrieblichen Pandemieplans von Betrieben der Universität Zürich

Dieses Dokument wurde durch das Kernteam der Task Force der Universität Zürich erstellt und dient den Betrieben der UZH als Anleitung/Informationsquelle.

Dieses Dokument beruht auf der Vorlage „Pandemieplan Handbuch für die betriebliche Vorbereitung“ des Bundesamts für Gesundheit BAG.



Zusammenfassung

Einleitung

- Das Ziel der betrieblichen Vorbereitung ist die Minimierung des Infektionsrisikos am Arbeitsplatz und die Aufrechterhaltung der betrieblichen Infrastruktur, um die Belieferung der Kunden mit den wichtigsten Gütern sicherzustellen.
- Eine Grippepandemie (auch Influenzapandemie genannt) kann erhebliche, einschneidende Auswirkungen auf Betriebe haben.
- Die Grippepandemie kann in mehreren Wellen verlaufen; eine Welle dauert rund 12 Wochen.
- In der Schweiz ist jeder Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor einer Infektion mit gefährlichen Mikroorganismen, z.B. dem Grippevirus (auch Influenzavirus genannt), zu schützen.
- Beim vorliegenden Dokument handelt es sich um Empfehlungen zu organisatorischen, präventiven und hygienischen Massnahmen, die dazu beitragen sollen, im Fall einer Grippepandemie eine Ausbreitung der Grippe unter den Beschäftigten zu vermindern und den Betrieb trotz der vielen zu erwartenden Grippekranken aufrecht zu erhalten.
- Die Universitätsleitung ernannte am 6.5.2009 eine Taskforce Influenza und beauftragte ein Kernteam mit der Planung und Umsetzung der notwendigen Massnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs.

Organisatorisches

- Die Planung erfordert eine Analyse der innerbetrieblichen Funktionen. Im Rahmen eines Massnahmenkataloges werden die wichtigsten Prozesse und Produkte sichergestellt (Priorisierung), potentiell exponiertes Personal (z.B. Schalterpersonal) identifiziert und die für den Betrieb unentbehrlichen Funktionen (Schlüsselfunktionen) definiert. Allfällige Lücken werden erkannt und geschlossen.
- Man schätzt, dass während einer Pandemiewelle 25% der Angestellten erkranken und deshalb von der Arbeit fern bleiben. Während den zwei Wochen im Höhepunkt der Welle sind wahrscheinlich 10% der Angestellten krankheitshalber abwesend. Die gesamte Abwesenheitsquote könnte jedoch einiges höher sein, da auch gesunde Angestellte zu Hause bleiben, um sich um Angehörigen zu kümmern. Eine Abwesenheitsquote von 40% während den zwei Höhepunkt-Wochen ist daher möglich.
- Wie mit so grossen Ausfällen umgegangen wird, muss vor Ausbruch der Grippepandemie festgelegt sein.
- Infolge reduzierter Personalkapazität wird die Produktivität eines Betriebs im Fall einer Grippepandemie möglicherweise eingeschränkt sein. Auf welche Produkte allenfalls vorübergehend verzichtet werden kann, muss vor Ausbruch der Grippepandemie beschlossen werden.
- Je nach Betrieb sind Eskalationspläne möglich.



Wichtigste Massnahmen im Fall einer Grippepandemie

Die wichtigsten Massnahmen, die zur Eindämmung einer Grippepandemie beitragen können, sind:

einzuhaltende persönliche Massnahmen

- Beachten der persönlichen Hygiene (z.B. häufiges Händewaschen mit Seife)
- Distanz halten («social distancing») von mindestens 1 Meter von Person zu Person
- Kenntnis über das persönliche Verhalten bei Grippe oder bei Verdacht auf Grippe,
- Aktuelle Informationen für UZH Angehörige konsultieren:
<http://www.sidi.uzh.ch/activities/arbeitsicherheit/influenza.html>

auf Anordnung der Universitätsleitung

- Einschränkung des direkten Kontakts zwischen Kunden und Mitarbeitenden an Schaltern
- Verzicht auf nicht dringend notwendige Aktivitäten
- Arbeiten, welche von Zuhause aus durchführbar sind, nach Hause verlagern
- Tragen der durch die UZH zur Verfügung gestellten Schutzmasken z.B. bei Tätigkeiten mit einem erhöhten Infektionsrisiko
- Betriebseinstellungen / Schliessungen
- Massnahmen nach Anordnung/Empfehlung durch die Gesundheitsbehörden



Einleitung

Jeder Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, zum Schutz seiner Arbeitnehmer jede Gefahr einer Exposition gegenüber Mikroorganismen am Arbeitsplatz zu erkennen und alle nötigen Massnahmen zu treffen, um die Gefahr der Infektion eines Mitarbeiters am Arbeitsplatz zu minimieren (Arbeitsgesetz, SR 822.11).

Annahmen vorhersehbarer Auswirkungen

Im Fall einer Grippepandemie wird ein neues Grippevirus auftreten und eine Pandemiewelle auslösen. Die Pandemiewelle wird die Schweiz vermutlich in 3 bis 6 Monate erreichen und innerhalb von 2 bis 3 Wochen die ganze Schweiz betroffen haben. Reisen und Handel erhöhen die Gefahr einer raschen, weltweiten Verbreitung des neuen Grippevirus.

Die Grippepandemie wird möglicherweise in mehreren Wellen (2-3 Wellen) verlaufen, wobei eine Grippewelle rund 12 Wochen dauern wird. Wie gross das Intervall zwischen den einzelnen Grippewellen sein wird, ist nicht voraussehbar.

Die meisten Menschen sind ansteckungsgefährdet, aber nicht alle werden infiziert und nicht jede infizierte Person wird krank. Man schätzt, dass während einer Pandemiewelle 25% der Angestellten erkranken und deshalb von der Arbeit fern bleiben. Während den zwei Wochen im Höhepunkt der Welle sind wahrscheinlich 10% der Angestellten krankheitshalber abwesend. Die gesamte Abwesenheitsquote könnte jedoch einiges höher sein, da auch gesunde Angestellte zu Hause bleiben, um sich um Angehörigen zu kümmern. Eine Abwesenheitsquote von 40% während den zwei Höhepunkt-Wochen ist daher möglich¹.

Ziel der betrieblichen Vorbereitung

Die betriebliche Vorbereitung hat zum Ziel,

- 1) das Infektionsrisiko am Arbeitsplatz, sei es durch Übertragung von Mensch zu Mensch (z.B. Husten, Niesen) oder indirekt über kontaminierte Oberflächen, zu minimieren
- 2) die betriebliche Infrastruktur möglichst aufrecht zu erhalten und die wichtigsten Dienstleistungen sicherzustellen

¹ Diese Abwesenheitsraten stimmen mit den Annahmen anderer Länder wie zum Beispiel Frankreich und den Vereinigten Staaten überein. Die amerikanischen Behörden haben unter Berücksichtigung sämtlicher Abwesenheitsgründe die Betriebe gebeten, in ihren Pandemieplänen, während zwei Wochen, mit einer Abwesenheitsquote von 40% zu rechnen.



Ziel und Zweck des Dokuments

Der betriebliche Pandemieplan soll den Betrieben als Arbeitsgrundlage dienen, um ihre Situation zu erfassen und geeignete Vorbereitungen zu treffen. Der Plan gibt den minimalen Vorbereitungsstandard vor, der von jedem Betrieb erfüllt sein soll. Er weist aber auch auf weitere Massnahmen hin, die, insbesondere für Betriebe mit Tätigkeiten, bei denen die Mitarbeiter ein erhöhtes Infektionsrisiko haben, zusätzlich in Frage kommen können.

Es sind 3 Szenarien denkbar, welche für Betriebe der UZH von Relevanz sein könnten:

- Betrieb mit erhöhter Anzahl Absenzen
- reduzierter Betrieb ohne Lehrveranstaltungen
- die Universität ist geschlossen. Sicherstellung von trotzdem notwendigen Dienstleistungen und Infrastrukturen

Die Aufgaben sind aufgrund der, für den Betrieb relevanten Folgen, welche aus den genannten Szenarien resultieren könnten, zu priorisieren.

Organisatorisches

1.1 Reorganisation der Arbeitsabläufe

Man schätzt, dass während einer Pandemiewelle 25% der Angestellten erkranken und deshalb von der Arbeit fern bleiben. Während den zwei Wochen im Höhepunkt der Welle sind wahrscheinlich 10% der Angestellten krankheitshalber abwesend. Die gesamte Abwesenheitsquote könnte jedoch einiges höher sein, da auch gesunde Angestellte zu Hause bleiben, um sich um Angehörige zu kümmern. Eine Abwesenheitsquote von 40% während den zwei Höhepunkt-Wochen ist daher möglich. Über die Verteilung innerhalb einer Einheit können keine Angaben gemacht werden. Es ist aber nicht auszuschliessen, dass die ganze Einheit gleichzeitig erkrankt. Wie der Betrieb trotz der Personalausfälle weiter funktionieren kann, muss vor Ausbruch der Grippepandemie klar sein. Zur Aufrechterhaltung der wichtigsten Tätigkeiten eines Betriebs können u. a. folgende Massnahmen getroffen werden (Liste nicht abschliessend):

- Verzicht auf nicht dringliche und nicht unbedingt notwendige Aktivitäten
- Erhöhung der Arbeitspensen bei Teilzeit Arbeitenden
- Sicherstellung der Stellvertretungen
- Umteilung von Personal
- Rekrutierung von zusätzlichem Personal, z.B. Pensionierte
- Sicherstellung der benötigten Infrastruktur, wie EDV, Telekommunikationsmittel etc. um dringend notwendige Tätigkeiten auch von zu Hause aus, zu ermöglichen



Untersuchung der externen Funktionen

Da der eigene Betrieb in den meisten Fällen von externen Lieferanten und von Kunden abhängig ist, muss auch eine Analyse der Lieferanten und der Kunden in die Planung einbezogen werden.

Falls kritische Lieferanten noch keinen Plan zur Bewältigung der Grippepandemie haben, muss die Erstellung eines solchen angeregt werden. Zudem sollte eine längere Autonomie, z.B. durch grössere Bevorratung von Produktionsmaterial (z.B. Ersatzteile), garantiert sein.

Innerbetriebliche Massnahmen im Fall einer Grippepandemie

Wichtigste personenbezogene Massnahmen

Siehe auch <http://www.sidi.uzh.ch/activities/arbeitssicherheit/influenza.html>

- Persönliche Hygiene
- Distanz halten
- Eigenschutzmassnahmen bei erhöhtem Infektionsrisiko
- Kenntnis über das persönliche Verhalten bei Grippe oder bei Verdacht auf Grippe.

Persönliche Hygiene

Individuelle Hygienemassnahmen können zur Verlangsamung der Ausbreitung der Grippe beitragen. Die wichtigsten Massnahmen der persönlichen Hygiene sind:

- regelmässiges Händewaschen mit Seife (zusätzliche Massnahmen wie Händedesinfektion siehe Anhang 1)
- bei Husten, Niesen und Nase putzen Einwegpapiertaschentücher benutzen
- verunreinigtes Material, z.B. Papiertaschentuch, im Abfalleimer entsorgen
- nach jedem Gebrauch eines Papiertaschentuchs die Hände mit Seife waschen

Händehygiene

Grundsätzlich genügt ein häufiges Händewaschen mit Seife. Die Anwendung von Händedesinfektionsmittel wird nicht generell empfohlen.

An gewissen Arbeitsplätzen kann die Verwendung von Händedesinfektionsmitteln sinnvoll sein (z.B. Schalter)



Distanz halten

Durch Distanz halten (engl. „social distancing“) kann die Wahrscheinlichkeit, dass das Grippevirus von Person zu Person übertragen wird, verringert werden. Als „social distancing“ werden Massnahmen zur Vergrösserung des Abstandes zwischen Personen bezeichnet. Distanz halten bedeutet grundsätzlich:

- Distanz von mindestens 1 Meter von Person zu Person einhalten
- Menschenansammlungen vermeiden

Empfehlungen für das Arbeiten im Betrieb

- Personenkontakte:
 - wenn immer möglich Benützen des Telefons und des Internets (e-Mail) sowie Organisieren von Videokonferenz für das tägliche Geschäft; selbst wenn sich die Beteiligten im gleichen Gebäude befinden
 - Vermeiden aller nicht notwendigen Reisen und Besprechungen. Absagen von Treffen, Workshops, Fortbildungsveranstaltungen etc.
 - Erteilen von Auskünften und Entgegennahme von Bestellungen über das Telefon, via e-Mail oder Fax
 - Einschränken des Zutritts
 - Verzicht auf das Händeschütteln
- Betriebspost:
 - eingehende Post durch eine damit beauftragte Person (Regelung der Stellvertretung) verteilen, nicht an einem zentralen Ort von verschiedenen Personen abholen lassen
 - ausgehende Post am Bestimmungsort ohne Personenkontakt deponieren
 - die mit der Postverteilung beauftragte Person soll stündlich die Hände mit Seife waschen
- Besprechungen mit anderen Personen (falls unumgänglich):
 - Besprechungszeit so kurz wie möglich halten
 - möglichst grossen Besprechungsraum wählen und Distanz von mindestens 1 m zwischen den Besprechungsteilnehmern einhalten
 - Vermeiden von direktem Kontakt, kein Händeschütteln
 - Ev. Besprechung im Freien abhalten
- Personenansammlungen am Arbeitsplatz:
 - Aufheben von fixen Anfangs- und Endzeiten im Betrieb
 - Ablösungen nicht überlappend organisieren
 - Wenn immer möglich Benützung von Liften vermeiden
- Öffentliche Verkehrsmittel:
 - wenn immer möglich Arbeitsweg zu Fuss oder mit dem Velo. Private Fahrzeuge vermeiden, da ein Verkehrschaos vorauszusehen ist
 - die öffentlichen Verkehrsmittel sollen weiterhin benutzt werden, wobei die Verhaltensempfehlungen der Behörden und Verkehrsbetriebe zu beachten sind



Physische Schutzmassnahmen

Durch physische Schutzmassnahmen können Mitarbeitende, die einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt sind, beispielsweise durch viele Kontakte zu anderen Personen, vor einer Infektion mit dem Grippevirus zusätzlich geschützt werden (siehe auch Influenza Pandemieplan Schweiz, Teil III, Kap. 5.3 und 8). Auch bei richtiger Anwendung garantieren die physischen Schutzmassnahmen aber keinen 100%-igen Schutz. Die Mitarbeitenden müssen über die korrekte Anwendung von zusätzlichen Schutzmassnahmen instruiert werden, ansonsten diese nichts nützen. Die Entsorgung des Schutzmaterials muss zudem so erfolgen, dass es zu keiner Kontamination der Umgebung kommt und das Reinigungspersonal nicht zusätzlich gefährdet wird.

Personen in Funktionen mit erhöhtem Infektionsrisiko (Liste nicht abschliessend):

- Personen mit nahem Kundenkontakt (z.B. Kassiererinnen, Schalterpersonal)
- Reinigungspersonal
- Personal im Bereich der Abfallentsorgung
- Weitere

Zu den möglichen zusätzlichen physischen Schutzmassnahmen gehören:

- das Tragen der durch die UZH zur Verfügung gestellten Schutzmasken
- das Tragen von Handschuhen, ev. von Schutzbrillen
- das Aufstellen von Plexiglas oder undurchlässigen Folien zwischen Kunden und Personal

Verhalten bei Grippeerkrankung

Es sollen die Empfehlungen und Anordnungen der kantonalen Behörden und der Bundesbehörden befolgt und umgesetzt werden. Bund und Kantone sind für die Bereitstellung des Medikaments Tamiflu® zur Behandlung der Grippe während der Grippepandemie sowie für die Impfung mit dem präpandemischen Impfstoff vor Ausbruch der Grippepandemie in der Schweiz zuständig.

Kommunikation

Wer muss informiert werden?

Es müssen alle Mitarbeitenden und Studierenden informiert werden. Die empfohlenen Massnahmen sind auch für deren Familienangehörige sinnvoll.

Die hauptsächliche Informationsquelle für Angehörige der UZH ist die Homepage der Task Force Influenza <http://www.sidi.uzh.ch/activities/arbeitssicherheit/influenza.html>

Zeitpunkt der internen Kommunikation

Der Entscheid, wann intern über die Vorbereitungen auf eine mögliche Grippepandemie kommuniziert werden soll, bleibt der Universitätsleitung überlassen.



Mitteilungen an Dritte

Kunden und Lieferanten müssen über allfällige sie betreffende Veränderungen (z.B. im Bestell- oder Lieferwesen) informiert werden.

Materielle Planung

Alle materiellen Massnahmen sollten, wenn immer möglich, vor dem Ausbruch einer Grippepandemie getroffen werden. Dazu gehört auch die Anschaffung von Material.

Plexiglasschilder/Plastikfolien zwischen Angestellten und Kunden

Zur Verminderung der Ansteckungsgefahr bei Mitarbeitern mit Kundenkontakt, z.B.. Schalterpersonal, können anstelle von Hygienemasken Plexiglas- oder Glasschilder/Fenster bzw. Kunststoff-Folien aufgestellt werden, die täglich mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gereinigt werden.